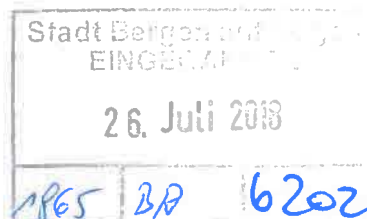


Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rügen · Pantow 13 · 18528 Zirkow

Amt Bergen auf Rügen
Gemeinde Gustow
Markt 5/6
18528 Bergen



Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Hinte

Telefon: 038393-436531

Fax: 03994-235414

E-Mail: ruegen@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382

Pantow, den 24. Juli 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Saalkow“ der Gemeinde Gustow

Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Ihre Unterlagen vom 11.07.2018, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Starke,

im Geltungsbereich der o. g. Planung befinden sich 126 m² Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹.

Am 07.11.2016 gab es im Zuge der Vorabsprachen eine Waldfeststellung, die korrekt in die Planung eingearbeitet wurde.

Die Baufelder im nördlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes (Fläche A) halten den nach § 20 vorgesehenen Waldabstand von 30 m ein. Das Baufeld im südlichen Bereich unterschreitet den Waldabstand z. T. erheblich. Nach den Unterlagen sind diese Gebäude aber nicht zum Aufenthalt von Menschen vorgesehen. Hier sind Stallanlagen und Funktionsgebäude für die Landwirtschaft vorgesehen. Diese sind nach § 2 der Waldabstandsverordnung M-V² forstbehördlich genehmigungsfähig. Das trifft auch für die ausgewiesenen Parkplätze zu, die unmittelbar an den Wald heranreichen, der den Vorhabenträgern gehört. Von einer Beteiligung der benachbarten Waldbesitzer wurde daher seitens des Forstamtes abgesehen.

Der sonst vorhandene Gehölzbestand ist nach Einzelbaumschutz zu behandeln.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Pries

Forstamtsleiterin

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 13, 28, 51 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601)